

Satzung der MDR Sportgemeinschaft e.V.

Fassung vom 01.06.2015

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **MDR Sportgemeinschaft e.V.** und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausübung des Sports im regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb als Mittel zur Gesunderhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit für alle Mitglieder.

§3 Grundsätze

- (1) Der Verein achtet die Würde jedes Menschen. Seine Mitglieder verpflichten sich zur Wahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Weltanschauung, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben nicht teil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahre bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Beitrittserklärung an den Vorstand durch dessen Entscheidung und Aushändigung des Mitgliedsausweises begründet.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Die **Beitragsordnung** ist nicht Bestandteil der Satzung und wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf jährlich nicht höher als der 1,5 fache Jahresregelbeitrag sein.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in allen Sportarten, die der Verein pflegt, entsprechend der Beitragsordnung zu betätigen. Sportgeräte werden nach Möglichkeit zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch Eigentum des Vereins.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (8) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand, jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (9) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer beschlussfähigen Vorstandssitzung. Die Entscheidung ist schriftlich begründet dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§5 Organisationsstruktur und Organe des Vereins

- (1) Der Verein organisiert sich in Abteilungen, diese begründen sich im Wesentlichen sportartenbezogen.
- (2) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied kann bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- (5) Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Fragen, die die Aufgabenstellung, die Organisation und die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins betreffen. Ihr obliegen insbesondere Beschlüsse über:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Festsetzung der Regelbeiträge,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Auflösung des Vereins
- (7) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Die Wahl des Vorstands geschieht in offener Abstimmung.
- (9) In der Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte des/der Vorsitzenden und des Schatzmeisters einzeln vorzutragen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§7 Vorstand und Beirat

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, worunter sich in jedem Fall der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende befinden muss.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Leipzig e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
- (4) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein **nicht-stimmberechtigter** Beirat gebildet, der bei wichtigen Entscheidungen des Vorstands mitwirkt. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern:
 - **Abteilungsleitern/innen**und aus weiteren vom Vorstand berufenen Beratern.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit dauert auf jeden Fall bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl und Personalunion sind zulässig. Das Mindestalter für Mitglieder des Vorstands beträgt 18 Jahre.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (7) Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu geben.
- (8) Über die Gründung von Abteilungen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Interessenten.
- (9) Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsmitgliederversammlungen für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gewählt.
- (10) Die Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (12) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom ersten Vorsitzenden, vom zweiten Vorsitzenden, und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§8 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben und durch den Einsatz spezifischer Vereins-Software gespeichert. Diese Daten werden ausschließlich zur vereinsinternen Kommunikation und Abrechnung verwendet.
- (2) Der Verein hat bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen, mit den Daten seiner Mitglieder sorgfältig umzugehen und diese grundsätzlich nur im Rahmen des Geschäftszwecks des Vereins zu verwenden, insbesondere bei der Weitergabe der Mitgliederdaten an Verbände für Wettkämpfe und Spielbetrieb.

§9 Compliance und Revision

- (1) Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird in der Finanzordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Zur Regelung des Vereinslebens und zur Gewährleistung der Transparenz und Compliance ist der Vorstand ermächtigt für den Geschäftsbetrieb notwendige Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Verwaltungs- und Reisekostenordnung usw.). Hiermit werden alle wesentlichen Prozesse beschrieben und eine einheitliche Dokumentation gewährleistet. Diese Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu gültigem Recht und zu den Regelungen in der Vereinssatzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss einer extra hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und fällt an den **Mitteldeutschen Rundfunk, Anstalt des öffentlichen Rechts**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Stadt Leipzig.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 01.06.2015 beschlossen.